Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1826.



Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe.
1826.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1826.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung II.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1826.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Febr. 28.	Domainen-Cammer.	Sämmtl. Renteien (excl. Ostfriesland.)	Ausschreiben, die Berechnung der Strafgelder betr.	I.	1	1
Mai 30.	Cab. Ministerium.	Obrigkeiten und Polizei-Behörden.	Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei im Königreiche Hannover.	II.	2	5
Jun. 2.	Ob. Steuer-Collegium.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen betr.	III.	3	29
— 12.	Ober-Jagd-Departement.	Sämmtl. Jagd-Inspectionen.	Ausschreiben, die veränderte Einrichtung des Geschäftsganges in Jagd-Angelegenheiten betr.	V.	5	33
— 23.	Ob. Steuer-Collegium.	Ämter und Gerichte.	Bekanntmachung, die Cassirung der Stempelbogen betr.	IV.	4	31
Jul. 20.	Des Königs Majestät.	Ober-Appellations-Gericht.	Landesherrliches Rescript, betreffend den Anfangstermin der ersten Frist zu Rechtfertigung der Appellation oder Leuterung im Fürstenthume Hildesheim.	VI.	6	37
Aug. 30.	Ob. Steuer-Collegium.	Sämmtl. Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Berichtigung der Mutter-Rollen der neuen Grundsteuer nach den vorgefallenen Eigenthums-Veränderungen betr.	VII.	7	39
Sept. 25.	Kriegs-Canzlei.	Betreffende Obrigkeiten.	Ausschreiben, betr. das Cessiren aller Einquartierungs-Exemtionen bei der bevorstehenden Truppenübungs-Concentrirung.	VIII.	8	41
Nov. 27.	Cab. Ministerium.	Alle Gerichte des Königreichs.	Bekanntmachung, den Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers bei Communicativ-Decreten in Civil-Proceßsachen betr.	IX.	9	43

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1826.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft.	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Nov. 27.	Ob. Steuer-Collegium.	Sämmtl. Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, die Häusersteuer von durch Feuersbrunst, Überschwemmung u. s. w. vernichteten und von den an deren Stelle wieder erbaueten oder sonst neu vorgerichteten Wohngebäuden betr.	IX.	10	44
— 29.	Kriegs-Canzlei.	Die betreffenden Obrigkeiten.	Ausschreiben, die Beköstigungs-Vergütung, welche denjenigen Quartierwirthen gebührt, bei denen Truppen von dem im October 1826 zusammengezogenen Königl. Übungs-Corps entweder auf dem Marsche zu und von der Concentrirung oder während der Concentrirung in Quartier gelegen haben und verpflegt sind.	X.	11	47

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 15ten März 1826.

(1.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die sämmtlichen Renteien, mit Ausnahme der im Fürstenthum Ostfriesland, die Berechnung der Strafgelder betreffend. Hannover, den 28sten Februar 1826.

Wir benachrichtigen die sämmtlichen Renteien, mit Ausnahme der im Fürstenthum Ostfriesland, daß mit den Königlichen Land-Drosteien eine Vereinbarung dahin getroffen ist, daß vom 1sten Julius d. J. an sämmtliche, bislang unter der Rubrik II. f. berechnete Strafgelder, mit Ausnahme der sogenannten Marcal- oder Höltings-Brüchten im Fürstenthum Osnabrück, mit in die Landgerichts-Bruch-Register, welche daher künftig

Straf-Register

bezeichnet werden, aufgenommen werden sollen.

Es fällt demnach von dem gedachten Zeitpuncte an eine Berechnung von Straf-Geldern nach den bislang in den Registern vielleicht vorgekommenen speciellen Benennungen, als: Landgerichts-Brüche; Amts-Brüche; Polizei-Brüche; oder unter welchen Namen sie sonst vorgekommen seyn mögen, weg, und wird nur der ganze Betrag, welcher sich aus dem Straf-Register oder den Extracten daraus, die wie bisher vermittelst einer Ordonnance den Renteien zugehen, ergiebt, im Register berechnet. Es bedarf daher auch der Vacats-Belege über solche Straf-Gelder, deren vielleicht keine vorgekommen, nicht mehr, weil nach der getroffenen Einrichtung die Straf-Register

Digitized by Google

selbst die Überzeugung gewähren, daß sonstige als die darin enthaltenen Straf-Gelder nicht vorgekommen sind. In sofern in einzelnen Fällen die Einführung der neuen Straf-Register schon für das laufende Jahr beliebt werden sollte, wird deshalb besondere Verfügung ergehen.

Übrigens wird es einer Erwähnung kaum bedürfen, daß so wenig Forst- als Jagd-Wrugen unter den in die vorstehend bemerkten Straf-Register mit aufzunehmenden Brüchen begriffen sind.

Sodann ist bemerkt worden, daß in die Restanten-Verzeichnisse, welche nach dem §. 42. des Reglements für die Domanial-Verwaltung mit den erforderlichen Inexigibilitäts-Bescheinigungen versehen, von den Ämtern den Renteien zugestellt, und von diesen behuf Erwirkung des Absatzes an Uns eingesandt werden, sehr häufig Straf-Gelder mit aufgenommen worden sind.

Da aber vor der Entscheidung über einen solchen Absatz, mag solcher als Remission betrachtet werden, oder wegen Inexigibilität nicht zu vermeiden seyn, alle Mal die Frage erörtert werden muß, ob die Verwandlung der Geldstrafe in eine Arbeits- oder sonstige Leibesstrafe nicht nothwendig sey; deren Entscheidung aber nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen von den Königlichen Land-Drosteien erfolgen muß: so haben sich die Renteien künftig aller Anträge auf definitive Absätze an Straf-Geldern jeder Art zu enthalten, und werden die Ämter solche an die Königlichen Land-Drosteien bringen, von welchen Wir über die getroffenen Bestimmungen die weiteren Benachrichtigungen zu erwarten haben.

Es versteht sich aber, daß damit die Befugniß der Renteien wegen solcher Einnahmen Anträge auf Stundung oder einstweiligen Absatz, wenn solcher etwa wegen des bevorstehenden Registerschlusses nothwendig werden sollte, an Uns gelangen zu lassen, nicht aufgehoben ist.

Endlich finden Wir nöthig in Beziehung auf das Cammer-Ausschreiben vom 26sten August 1755, nach welchem alle von den Rechnungsführern ohne höhere Autorisation gestundete Domanial-Einnahmen, also auch Strafgelder jeder Art, als auf eigne Gefahr gestundet angesehen, und denselben als Privat-Credita einzufordern überlassen werden sollen, Folgendes zu declariren:

Die Ordnung des Rechnungs-Wesens, insbesondere eine strenge Controlle auf die Befolgung der wegen zeitiger Einziehung der herrschaftlichen Gefälle ergangenen Vorschriften und Entfernung aller Willkühr in Befristung etwaniger Restanten, macht die genaue Aufrechthaltung obgedachter Vorschrift erforderlich, und behält es dabei allerdings sein Bewenden in der Maße, daß wenn Strafgelder in Einnahme gekommen

Digitized by Google

sind, deren Stundung oder einstweiliger Absatz aber nicht ausdrücklich genehmigt ist, solche auch in Einnahme verbleiben müssen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Rechnungsführer vielleicht noch einziehen kann oder nicht. Demohngeachtet kann aber durch eine solche, lediglich das Rechnungswesen bezielende Anordnung das pflichtmäßige Ermessen der Königlichen Land-Drosteien in Erlassung solcher Geldstrafen oder Verwandlung derselben in Arbeits- oder sonstige Leibesstrafe nicht beschränkt werden. Wenn daher die eine oder andere Königliche Land-Drostei sich veranlaßt finden sollte, einen noch nicht eingezogenen, von einem Rentmeister eigenmächtig gestundeten Strafposten zu erlassen, oder in Arbeits- oder sonstige Leibesstrafe zu verwandeln: so verstehet es sich von selbst, daß die Befugniß des Rentmeisters die Geldstrafe einzuziehen aufhört, und hat sich derselbe den ihm dadurch erwachsenen Schaden, als eine Strafe wegen seines nicht ordnungsmäßigen Verfahrens, selbst beizumessen. Sollte indessen die statt der Geldstrafe bestimmte Arbeitsstrafe zu wesentlich nützlichen Zwecken für das Domanium zu verwenden stehen: so sind Wir nicht abgeneigt, eine Ausnahme von der Regel zu machen, behalten Uns jedoch die desfallsige Verfügung im einzelnen Falle zu treffen bevor.

Damit nun bei der Revision der Register die Frage: ob ein aus einem früheren Rechnungs-Jahre herrührender zum Absatz gebrachter Strafposten nicht zu den eigenmächtig gestundeten gehöre? gehörig geprüft werden könne: so haben die Rechnungsführer die ergangene frühere Genehmigung des geschehenen Absatzes alle Mal zu allegiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die abgesetzten Strafposten denselben als Restituenda zur Last werden gesetzt werden.

Hannover, den 28sten Februar 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

Gesetz = Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 10ten Junius 1826.

(2.) Des Königlichen Cabinets=Ministerii Instruction für die Verwaltung der Paß= und Fremden=Polizei im Königreiche Hannover. Hannover, den 30sten Mai 1826.

Da des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, wegen des Paßwesens und des Verfahrens gegen Vagabonden und verdächtige Personen, die Verordnungen vom 9ten dieses Monats zu erlassen: so werden die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden auf den diesen Verordnungen zum Grunde liegenden doppelten Zweck aufmerksam gemacht, welcher dahin gerichtet ist, daß auf der einen Seite die Reisenden durch die von den Obrigkeiten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit über sie zu führende allgemeine Aufsicht nicht unnöthiger Weise belästigt und aufgehalten, auch keinen überflüssigen Formalitäten unterworfen; daß aber zugleich auf der anderen Seite die Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, verdächtige und gefährliche Individuen beobachten und das Umhertreiben, so wie den Aufenthalt derselben im Lande verhindern oder doch wenigsten erschweren zu können.

Die Obrigkeiten und Polizei=Behörden haben demnach diesen doppelten Zweck jederzeit vor Augen zu haben, den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften mit Pünctlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber auch mit einsichtsvoller Berücksichtigung nachzukommen, die möglichst schnelle Beförderung aller Paß=Angelegenheiten sich angelegen seyn zu lassen, gegen alle Reisende ein höfliches Betragen zu beobachten, diejenigen, welche wegen ihres Standes, wegen ihrer sonstigen Verhältnisse und beigebrachten Legitimations=Papiere von allem Verdachte frei sind, mit allen sie belästigenden Weitläuftigkeiten zu verschonen, dagegen wider diejenigen, welche für die öffentliche

Digitized by Google

Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen, mit sorgfältigster Aufmerksamkeit und gesetzmäßiger Strenge zu verfahren.

Damit inzwischen von den Polizei-Behörden hierunter nach gleichmäßigen Grundsätzen gehandelt werde: so wird denselben zu ihrer Instruction Nachfolgendes annoch vorgeschrieben.

§. 1.

I. Ausstellung Hannoversch. Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine. a. Inhalt und Form der Pässe.

Die Hannoverschen Pässe sollen enthalten:

1) den vollständigen Vor- und Familien-Namen und ein allgemeines Signalement des Inhabers nebst dessen Unterschrift, falls er Schreibens kundig ist,
2) den Zweck der vorhabenden Reise,
3) die genaue Angabe des Orts des gewöhnlichen Aufenthalts und des Bestimmungsorts, wohin der Reisende sich zu begeben gedenkt. Die Formel in den Reisepässen „Nach N. N. und von da weiter" wird gänzlich untersagt.
4) die Angabe der zu beobachtenden Reiseroute,
5) die Bestimmung der Zeit der Gültigkeit des Passes, und ist diese und das Datum des Passes nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken.

Die Reisepässe für das Inland und die für das Ausland werden nach der unter lit. A. beigefügten Form ertheilt und haben die Polizei-Obrigkeiten und die besondern Paßbehörden dazu gedruckte Formulare zu gebrauchen und sich damit zu versehen.

§. 2.

Ausnahmen.

Des vollständigen Signalements und der Bemerkung des Reisezweckes bedarf es jedoch nicht in den Pässen für Personen aus höheren Ständen und von bekannten Namen und Verhältnissen, insofern sie solches nicht selbst verlangen. Bei Pässen für solche Personen genügt vielmehr die Angabe des vollständigen Vor- und Familien-Namens, des Standes des Paßführers, des Orts seines gewöhnlichen Aufenthalts und des Bestimmungsorts seiner Reise. In solchem Falle ist auf dem zum Passe genommenen Formulare die für das Signalement bestimmte Stelle zu durchstreichen.

§. 3.

b. Inhalt und Form der Wanderbücher.

Die Wanderbücher werden nach dem angeschlossenen Formulare B. ausgestellt. Die zu deren Ausstellung berechtigten Behörden haben solche anzuschaffen und ist dem darum nachsuchenden Handwerksgesellen ein Exemplar davon ausgefüllt, gegen Entrichtung von 6 mgr., zuzustellen.

Das Wanderbuch ist desselben Inhalts wie der Paß, dasselbe muß aber außerdem die namentliche Angabe des Meisters, bei welchem, und die Angabe der Zeit,

Digitized by Google

wie lange der Gesell bei demselben gearbeitet hat, enthalten, und darf nicht eher ertheilet werden, bis von dem Herberge-Vater bescheinigt worden, daß der Gesell alles bei ihm berichtigt hat.

§. 4.

e. Inhalt und Form der Legitimationsscheine.

Die nach der Verordnung zu ertheilenden Legitimationsscheine sind nach dem sub C. beiliegenden Formulare auszufertigen und bei deren Ausfertigung ist dasjenige zu beobachten, was in Ansehung der Pässe vorgeschrieben ist, außerdem ist aber auch darin die Art und Weise anzuführen, wie dessen Inhaber sich legitimirt hat.

§. 5.

d. Unterschrift und Untersiegelung der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine.

Die Unterschrift der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine muß von dem vorsitzenden oder von dem von der betreffenden Königlichen Landdrostei oder der Königlichen Berghauptmannschaft damit besonders beauftragten Mitgliede der Polizei-Obrigkeit und Paß-Behörde, und an den Orten, wo besondere Polizei-Inspectoren oder Commissarien angestellt sind, von diesen geschehen.

Die Pässe und Wanderbücher sind mit geschwärztem Siegel und nicht mit Lack oder Oblaten zu untersiegeln.

§. 6.

e. Dauer der Gültigkeit der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine.

Die Zeit der Gültigkeit des Passes zu bestimmen, bleibt dem Ermessen der Behörde, welche ihn ertheilt, überlassen; es kann aber ein Paß nie länger als auf 6 Monate zu einer Reise im Inlande und auf ein Jahr zu einer Reise ins Ausland ertheilt werden.

Wegen der Ertheilung neuer Pässe an diejenigen, deren Pässe oder Legitimationsscheine abgelaufen, sind die in dem nachstehenden §. enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Die Wanderbücher sind der Regel nach für die Dauer der Wanderschaft des Inhabers gültig.

Die Zeit, auf deren Dauer die Legitimationsscheine ausgestellt werden sollen, ist in der Verordnung wegen des Paßwesens näher bestimmt.

§. 7.

f. Was bei Ausfertigung der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine zu beobachten ist. 1) Prüfung des Reisenden.

Bei Ertheilung der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine, sowohl an Inländer als an Fremde, ist mit großer Vorsicht zu verfahren, und vor deren Ausfertigung die Unverdächtigkeit der Person des Reisenden und, wenn die Verhältnisse desselben so wie die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit es nothwendig machen, der Zweck seiner Reise und die Sufficienz seiner Reisemittel einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Digitized by Google

Reisende können nicht unbedingt, auf producirte alte oder abgelaufene Pässe oder Wanderbücher, neue Pässe, Wanderbücher oder Legitimationsscheine bekommen, sondern nur dann, wenn durch jene oder durch andere Beweismittel, als Heimaths-Urkunden, (Documente, welche den Geburts- oder gesetzlichen Wohnort des Reisenden feststellen) Zeugnisse über ihr Wohlverhalten am letzten Aufenthaltsorte, Intercessionen rechtlicher Einwohner, ihre persönlichen Verhältnisse und ihr Reisezweck als unverdächtig ins Klare gesetzt sind.

Die Art ihrer Legitimation muß in den neuen Pässen, Wanderbüchern oder Legitimationsscheinen genau bemerkt werden.

§. 8.

2. Bei Pässen an Militairpflichtige.

In Ansehung der an militairpflichtige Personen zu ertheilenden Pässe und Wanderbücher ist den in dem 84sten Artikel der über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste unterm 14ten Julius 1820 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen.

§. 9.

3. Bei Pässen auf mehrere Personen ausgestellt.

Jede Person ist in der Regel gehalten einen besondern Paß für sich zu nehmen. Ehefrauen, welche mit ihren Männern; Kinder, welche mit ihren Ältern; Pupillen, welche mit ihrem Vormunde; und alle diejenigen, welche in des Paßnehmers Lohn, Kost und Brot stehen und mit ihrer Dienstherrschaft reisen, können in den Paß des Ehemannes, der Ältern, des Vormundes oder der Dienstherrschaft aufgenommen werden, indeß ist ihr Vor- und Familien-Name in dem Passe besonders zu bemerken.

Bei den Personen, in deren Pässen es nach der Bestimmung des §. 2. eines vollständigen Signalements nicht bedarf, ist auch die namentliche Anführung ihrer Begleitung nicht erforderlich, sondern es genügt die allgemeine Angabe „mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w."

§. 10.

4. Persönliche Stellung.

Derjenige, welcher einen Paß, einen Legitimationsschein oder ein Wanderbuch zu erhalten wünscht, muß darum bei der zu deren Ertheilung berechtigten Behörde persönlich nachsuchen, und sich über den Zweck seiner Reise und über seine Person durch gültige Papiere oder durch Zeugnisse ansäßiger und glaubwürdiger Personen legitimiren. Nur die bei dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten unverdächtigen Personen und namentlich diejenigen, in deren Pässe nach dem §. 2. dieser Instruction ein Signalement nicht aufgenommen zu werden braucht, sind von der persönlichen Erscheinung befreiet, und können die Reisepapiere schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch die zu Ausfüllung des Passes oder Legitimationsscheines erforderlichen Angaben einsenden.

Digitized by Google

§. 11.

Paß-Register.

Über die ausgefertigten Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine müssen bei allen zu deren Ertheilung berechtigten Behörden gleichförmige Register, nach dem dieser Instruction sub lit. D. beigefügten Formular gehalten werden, in welche, außer Namen, Stand, Alter und Geburts- und Wohnort des Reisenden, der Tag der Ausstellung des Passes, Wanderbuches und Legitimationsscheins, die Dauer der Gültigkeit dieses Reisepapiers und die in dem Legitimationsschein angegebene Art und Weise der Legitimation, so wie die Bemerkung, wann und wohin das Reisepapier von der Behörde ertheilt worden ist, einzutragen sind.

Die Königlichen Land-Drosten haben auf ihren Visitations-Reisen, und die Königliche Berghauptmannschaft von Zeit zu Zeit, sich die Paß-Register vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß solche wirklich ordnungsmäßig geführt werden.

§. 12.

II. Visiren der Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine. a. Verfahren bei dem Visiren.

Die Behörden, denen Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine zum Visiren vorgezeigt werden, es mag solches von den Reisenden selbst oder auf ausdrückliches Verlangen der Behörden geschehen, haben besonders darauf zu sehen und zu untersuchen, ob das in selbigen angegebene Signalement mit der Persönlichkeit des Producenten übereinstimmt, ob in diesen Papieren keine Verfälschungen oder Rasuren wahrzunehmen, ob sie ordnungsmäßig unterschrieben sind, ob der Reisende auf der darin angegebenen Reise-Route sich befindet, und durch solche Reisepapiere über seinen Aufenthalt vom Tage der Ausstellung bis zum Tage der Production derselben sich genügend ausweisen kann.

Hat der Handwerksgesell an dem Orte, wo das Visa verlangt wird, gearbeitet: so kann das Visa nur gegen Production einer Bescheinigung des Meisters, daß der Geselle und wie lange er bei ihm gearbeitet hat, und einer Bescheinigung des Herbergevaters, daß der Gesell ihm nichts mehr schuldig sey, ertheilt werden.

Das Datum des Visa darf nicht mit Zahlen, sondern muß zur Erschwerung etwaniger eigenmächtiger Abänderung mit Buchstaben geschrieben seyn.

Dem Visa ist das Dienstsiegel der visirenden Behörde in schwarzer Farbe, nicht aber mit Siegellack oder Oblaten, beizusetzen.

§. 13.

b. Visa-Register.

Von den Polizei-Obrigkeiten und Paß-Behörden sind über die selbigen zur Visirung vorgezeigten und von ihnen visirten Reisepapiere gleichförmige Register nach der dieser Instruction sub lit. E. beigefügten Form zu halten, und in selbige außer Name, Stand, Wohn- und Geburtsort des Reisenden, Ort und Tag der Ausstellung der Reisepapiere und das in selbigen befindliche letzte Visa, auch Tag und

Digitized by Google

Ort, wann und wohin Paß, Wanderbuch oder Legitimationsschein von neuem visirt worden, einzutragen.

Die Königlichen Landdrosten haben bei ihren Visitations-Reisen, und die Königliche Berghauptmannschaft wenigstens jährlich, sich solche Visa-Register gleichfalls zur Einsicht vorlegen zu lassen.

§. 14.

III. Fremdenbücher.

In den größern Städten und andern Ortschaften, wo ein starker Verkehr Statt findet und welche von den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft in ihren Geschäfts-Bezirken näher zu bestimmen sind, haben alle Gastwirthe, nach einem im ganzen Königreiche gleichförmigen Formular, so wie es in der Anlage F. vorgeschrieben ist, ein sogenanntes Fremdenbuch zu halten, welches jedem bei ihnen übernachtenden Fremden vorzulegen ist, um Namen, Stand, den Ort woher er kommt, und wohin er zu reisen gedenkt, die Zeit seiner Ankunft und Abreise, ob und mit welchen Reisepapieren er versehen ist, und das Datum und letzte Visa dieser Papiere, darin eigenhändig einzutragen. Kann ein Fremder nicht schreiben, oder wünscht selbiger, daß solches vom Gastwirth geschehe: so hat dieser es zu verrichten.

Nicht minder haben in allen solchen Ortschaften, in welchen die Gastwirthe ein Fremdenbuch zu halten verbunden sind, dieselben einen nach dem nämlichen Formular eingerichteten Auszug des Verzeichnisses aller bei ihnen übernachtenden Reisenden der ihnen vorgesetzten Polizei-Obrigkeit täglich einzureichen. Wollen die Reisenden länger als zweimal 24 Stunden verweilen: so haben die Gastwirthe — vorausgesetzt, daß die Reisenden nicht etwa nach der Bestimmung des §. 3. der Königlichen Verordnung über das Paßwesen von aller Legitimations-Verpflichtung befreiet seyn möchten — denselben ihre Reisepapiere abzufordern und diese der Polizei-Behörde zuzustellen.

Das Versäumen der Einzeichnung jedes einzelnen im Wirthshause übernachtenden Reisenden in das Fremdenbuch, desgleichen die unterlassene tägliche Einreichung des Auszuges aus solchem Buche, ist mit einer von dem Gastwirthe zu erlegenden dem Denuncianten zur Hälfte zuzubilligenden Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zu ahnden, je nachdem die Fahrlässigkeit geringer oder größer gewesen und eine Bestrafung einer ähnlichen Contravention gegen den Contravenienten noch nicht erkannt oder schon vorhergegangen ist.

Die Königlichen Landdrosteien und die Königliche Berghauptmannschaft haben bei Bestimmung der Ortschaften, worin von den Gastwirthen Fremdenbücher gehalten werden sollen, den letztern durch deren Obrigkeit die obigen Vorschriften eröffnen zu lassen.

Digitized by Google

§. 15.

Visitation der Wirthshäuser.

Die Polizei-Behörden haben die in ihren Verwaltungs-Bezirken liegenden Wirthshäuser, so wie die wegen Aufnahme gefährlichen Gesindels verdächtigen Örter öfters und unvermuthet genau zu visitiren oder durch ihre Untergebenen visitiren zu lassen, auch die Fremdenbücher, welche von Gastwirthen in ihren Verwaltungs-Bezirken gehalten werden müssen, monatlich nachzusehen.

§. 16.

Gebühren beim Paß-Wesen.

Die beim Paßwesen vorkommenden Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu erheben:

1) für einen Paß zu Reisen im Inlande . . . . 9 mgr.
2) für einen ins Ausland . . . . 12 =
und außerdem in beiden Fällen die Stempelgebühr,
3) für ein Wanderbuch . . . . 6 =
4) für einen Legitimationsschein und das erstmalige Visa beim Eintritt ins Land . . . . 6 =

Die sonstige Visirung eines Passes, Wanderbuches und Legitimationsscheines wird unentgeltlich verrichtet.

Wenn ein Paß oder Legitimationsschein für mehrere Personen ertheilt oder visirt wird, so finden nur einfache Ausfertigungs-Gebühren Statt, und wenn der Paßnehmer zu den unvermögenden Personen gehört, so fallen solche Gebühren weg.

Diese Gebühren sind zu Bestreitung der beim Paßwesen vorfallenden Ausgaben zu verwenden.

§. 17.

Verfahren gegen Vagabonden.

Wegen des Verfahrens gegen ausländische Vagabonden und deren Transports über die Landesgränze werden die Polizei-Obrigkeiten und Paß-Behörden auf die angezogene Königliche Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, und auf die wegen des Transports der Vagabonden über die Landesgränze resp. unterm 24sten November 1814, 29sten December 1817, 15ten December 1818 und 25sten Julius 1820 ergangenen Verordnungen verwiesen.

Treten Umstände ein, daß die Entfernung eines ausländischen Vagabonden aus dem Lande nicht zu bewirken ist: so ist selbigen, mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Landdrostei oder der Königlichen Berghauptmannschaft, im Lande ein bestimmter Aufenthaltsort, den sie ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen dürfen, anzuweisen, und haben die Obrigkeiten Verfügungen zu treffen oder zu erwirken, welche geeignet sind, solche Individuen, welche einer unordentlichen und unthätigen Lebensweise ergeben seyn möchten, zu einem thätigen Leben zurückzuführen.

Digitized by Google

§. 18.

Einsendung der Untersuchungs-Acten rc. bei Einholung von Verhaltungs-Vorschriften.

In allen Fällen, wo die Polizei-Obrigkeiten oder Paß-Behörden wegen des gegen Vagabonden zu beobachtenden Verfahrens an die Königlichen Land-Drosteien oder die Königliche Berghauptmannschaft zu berichten haben, sind die verhandelten Acten und, wenn die Aufnahme eines Vagabonden in eine öffentliche Arbeits-Anstalt in Frage kömmt, das Zeugniß eines Arztes über dessen Gesundheitsumstände mit einzusenden; auch ist zugleich zu berichten, woher die Kosten für die Unterhaltung des Vagabonden in der Arbeitsanstalt erfolgen können.

Die Königlichen Land-Drosteien und die Königliche Berghauptmannschaft haben in den Fällen, wo von ihnen an Uns berichtet werden muß, die Berichte der Polizei-Obrigkeiten oder Paß-Behörden, nebst den oben erwähnten Acten, Uns mitzutheilen.

§. 19.

Verfolgung entsprungener Vagabonden und Verdächtigen.

Jede Polizei-Obrigkeit und Paß-Behörde hat, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verdächtiger oder Vagabonde entspringt, selbigen sofort mit Steckbriefen zu verfolgen und diese nicht nur den öffentlichen Blättern inseriren zu lassen, sondern auch sofort den benachbarten Obrigkeiten und zunächst stationirten Land-Dragonern, so wie auch den Obrigkeiten der Orte, an welchen der Entwichene Verbindungen hat, mit Bemerkung der letztern mitzutheilen.

Nicht weniger sind von jeder Polizei-Obrigkeit und Paß-Behörde die in öffentlichen Blättern bekannt gemachten und alle zu ihrer Kenntniß gelangten Steckbriefe und Signalements nach chronologischer Ordnung zu sammeln und zu numeriren, und es ist darüber ein alphabetisches Register zu führen, in welchem neben dem Namen des Verfolgten die Nummer des Steckbriefs zur schnellern Auffindung und Übersicht bemerkt werden muß.

Auch ist diejenige Obrigkeit und Paß-Behörde, welche Steckbriefe erlassen hat, verpflichtet, sobald der darin Verfolgte zur Haft gebracht ist, dieses durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 20.

Ertheilung specieller Instructionen an die Local-Obrigkeiten.

Den Königlichen Land-Drosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft wird überlassen, die Polizei-Obrigkeiten und Paß-Behörden ihres Geschäfts-Bezirks mit speciellen, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Instructionen zu versehen, und insonderheit über die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern, wo keine Polizei-Obrigkeiten sich befinden, und die Polizei von Amts- oder Gerichts-Unterbedienten oder Gemeinde-Vorstehern verwaltet wird, den Behörden die erforderlichen näheren Anweisungen zu ertheilen.

Zugleich sind solche von ihnen ertheilte Instructionen und Anweisungen jedesmal abschriftlich an Uns einzusenden.

Vorstehende Instruction soll der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 30sten Mai 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Formular zu einem Reise-Passe.

NB. Dieses Formular ist in Folioformat anzufertigen und besteht aus einem ganzen Bogen.

№
des Registers.

Reise-Paß
für
das -Land.

Gültig für

Beschreibung
de Inhaber

Alter
Größe Fuß Zoll
Statur
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Kinn
Bart
Gesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen

Spricht

Unterschrift des Reisenden

Bezahlt

Königreich Hannover.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, d Vorzeiger dieses

(Namen und Stand)

gebürtig aus
wohnhaft in
mit (Begleitung)

auf behuf (Reisezweck)

vorhabenden Reise von hier über
nach frei und ungehindert reisen und zurückreisen, ih auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

den ten Eintausend Acht-Hundert und

(Unterschrift der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde.)

(Siegel.)

Digitized by Google

Anlage B.

NB. Dieses Formular ist in Octavformat aufzustellen und zu einem Buche, welches 16 paginirte Blätter enthalten muß, zu formiren.

Königreich Hannover.

Wanderbuch

für

Namen

gebürtig aus

Profession

(16 Blätter enthaltend.)

Gegenwärtiges Wanderbuch dient den Inhabern desselben zu ihrer Legitimation, und vertritt die Stelle gewöhnlicher Päſſe und Kundschaften.

Erinnerung.

1) Der Inhaber dieses Wanderbuchs muß in hiesigem Lande an jedem Orte, wo er sich zweimal 24 Stunden aufhält, sich bei der Polizei-Behörde melden, und sein Wander-Buch von derselben visiren lassen.

2) Die Visa's der Wanderbücher werden gratis ertheilt.

3) Der Inhaber darf an den Orten, wo er keine Arbeit findet, sich nicht länger als zweimal 24 Stunden aufhalten.

4) Die in dem Wanderbuche vorgeschriebene Route darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht verlassen.

5) Bei Gefängniß-Strafe ist ihm das Betteln und zwecklose Umherziehen untersagt.

6) Die Annahme eines falschen Namens, der Gebrauch eines fremden oder verfälschten Wanderbuchs, Rasuren, Ausstreichungen oder jede andere vorgenommene Verfälschung wird mit der gesetzlichen Strafe belegt.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.) (Unterschrift der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde.)

Signalement.

Alter	Größe Fuß Zoll
Statur	Haare
Stirn	Augenbrauen
Augen	Nase
Mund	Kinn
Bart	Gesicht
Gesichtsfarbe	Besondere Zeichen

Unterschrift des Inhabers

3}

2}

Digitized by Google

Anlage C.

Formular zu einem Legitimationsscheine.

NB. Ist in Folio-Format einzurichten und besteht aus einem ganzen Bogen.

№
des Registers.

Legitimationsschein.

Gültig für
Tage.

Beschreibung
de Inhaber

Alter
Größe Fuß Zoll
Statur
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Kinn
Bart
Gesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen

Spricht

Unterschrift des Reisenden

Bezahlt

Königreich Hannover.

Inhaber dieses

gebürtig aus
wohnhaft in
welche über Verhältnisse durch

sich legitimirt hat und

beabsichtigt von hier

zu reisen, hat zu dem Ende gegenwärtigen Legitimations-Schein erhalten.

den ten Eintausend
Achthundert und

(Unterschrift der Polizei-Obrigkeit oder)
Paßbehörde.

(Siegel.)

Digitized by Google

Anlage D.

Formular

zum

Register

über die ausgefertigten Pässe, Wanderbücher und Legitimations-Scheine.

NB. Dieses Formular ist in Folio-Format anzufertigen.

Digitized by Google

Nummer				Tag der Ausstellung.	Gültig für	Vor-, Zunamen und Alter der Reisenden.
des Passes für Inländer	des Passes für Ausländer	des Wanderbuchs.	des Legitimationsscheins.			

Digitized by Google

Deren Stand oder Gewerbe.	Geburts- Ort.	Wohn- Ort.	Bestimmungs- Ort.	Reisezweck.	Legitimation.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage E.

Formular

zum

Visa-Register.

NB. Dieses Formular ist in Folio-Format anzufertigen.

Digitized by Google

Verzeichniß der visirten Reisepässe,

Im Monat

Laufende №	Datum der Visirung.	Vor= und Zunamen der Reisenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts= Ort.	Wohn= Ort.	Woher sie kommen.	Reisen über	Reisen nach

Digitized by Google

Legitimations=Scheine und Wanderbücher.

18

Reisezweck.	Datum des Passes.	Legitim.=Scheines	Wander=buches.	№	Behörde, welche die Reisepapiere aus=gestellt hat.	zuletzt visirt hat.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage F.

Formular

zum

Fremden-Buch.

NB. Dieses Formular ist in Folio-Format anzufertigen.

Digitized by Google

Namen der Reisenden.	Stand oder Gewerbe.	Gewöhnlicher Wohnort.	Woher sie kommen.	Wohin sie gehen.

Datum der Ankunft.	Datum der Abreise.	Datum und Ort, wo der Paß ausgestellt.	Reisezweck.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 10ten Junius 1826.

(3.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an sämmtliche Obrigkeiten, die Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen betreffend. Hannover, den 2ten Junius 1826.

Da die durch die Königliche Verordnung vom 2ten Junius v. J. angeordnete Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen mit Ablauf dieses Monats gänzlich aufhört: so machen Wir sämmtliche Obrigkeiten darauf aufmerksam, daß eine neue Beschreibung der gedachten Steuer für das nächste Rechnungsjahr nicht erforderlich ist.

Vorstehendes Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 2ten Junius 1826.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes. Baring. Schulze.
Eichhorn. Iffland.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 28sten Junius 1826.

(4.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Cassirung der Stempelbogen betreffend. Hannover, den 23sten Junius 1826.

Demnach zu Unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Ämter und Gerichte die der Stempel-Abgabe unterworfenen Decrete hin und wieder nicht auf den Stempelbogen, sondern hinter die Copeien der zu communicirenden Proceß-Schriften schreiben und die ihnen beigelegten Stempelbogen nicht vom Einnehmer, sondern von Gerichts-Unterbedienten cassiren lassen:

so werden zu Abstellung dieser Ordnungswidrigkeit die Vorschriften des §. 12. des Stempelsteuer-Gesetzes vom 22sten Julius 1817 und die Allerhöchste Declaration vom 25sten Junius 1822, wonach

jede der Stempel-Abgabe unterworfene Verhandlung auf den Stempelbogen selbst zu schreiben, in den Fällen aber, wo gesetzlich nachgelassen worden, sich ungestempelten Papiers zu bedienen und den ad acta zu cassirenden Stempelbogen umzulegen, solches von der Stempelsteuer-Receptur unter Hinzufügung der Namens-Unterschrift des Einnehmers zu beschaffen ist,

im Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii hiemit in Erinnerung gebracht.

Hannover, den 23sten Junius 1826.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Lichtenberg. Schulze. Eichhorn. Iffland.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 1sten Julius 1826.

(5.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Jagd-Departements an sämmtliche Jagd-Inspectionen, die veränderte Einrichtung des Geschäftsganges in Jagd-Angelegenheiten betreffend. Hannover, den 12ten Junius 1826.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst geruhet, eine veränderte Einrichtung in Absicht des Geschäftsganges zu befehlen.

Nach dieser ist sämmtlichen Herren Ober-Forstmeistern die Respicirung der Jagd-Angelegenheiten in ihren Departements anvertrauet.

Die Grundsätze, nach welchen künftig die Geschäfte geordnet, sind in Folgendem näher enthalten.

1.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Die Ober-Forstmeister sind, ein jeder in dem ihm anvertraueten Departement, zugleich Jagdbeamte.

2.

In dieser Eigenschaft liegt ihnen die Pflicht auf, die Erhaltung der Jagden wie die Erhaltung der Forsten ihrer Sorgfalt zu unterziehen, und nach Möglichkeit dahin zu streben, daß beide neben einander unnachtheilig bestehen.

3.

Sie sind verpflichtet, über die Eingriffe in die herrschaftlichen Gerechtsame so wie über die Wilddieberei sich einer sorgsamen Beobachtung zu unterziehen, und zu deren Abwendung und Rügung sich thätig zu beweisen.

Digitized by Google

4.

b. Bestimmung in Rücksicht der Dienst-Verhältnisse.

Die Ober-Forstmeister sind in Jagd-Angelegenheiten allein dem zeitigen Ober-Jägermeister, als Chef des Ober-Jagd-Departements, subordinirt, und alle von demselben in solchen ihnen geschehenen Aufträge zu übernehmen verbunden.

5.

Wenn Collisionsfälle zwischen Forst- und Jagdsachen eintreten sollten, so haben die Ober-Forstmeister, in sofern nach Lage der Sache eine vorherige Anzeige nicht möglich, von dem zu ihrer Beurtheilung verstellten Verfahren dem Ober-Jägermeister Bericht zu erstatten und die Gründe zu entwickeln. Erlauben es aber die Umstände, so ist zuvörderst eine Ausgleichung auszumitteln.

6.

Die Ober-Forstmeister sind in ihrem Departement die oberste Behörde und Chefs der besondern Jagd-Departements.

7.

Nach diesen sind denselben in Jagd-Angelegenheiten die Forstmeister, Oberförster, reitenden Förster und gehenden Förster; so wie die Wildmeister, Federschützen, Gehägereuter, Gränzschützen, auch die von dem Jägerhofe auf Station gesandten Königlichen Jäger, letztere während der Dauer dieses Geschäfts, subordinirt.

8.

Die bemerkte Subordination der Wildmeister, Federschützen, Gehägereuter, Gränz-Schützen und Königlichen Jäger erstreckt sich jedoch nur bloß auf Geschäfte in Jagd-Angelegenheiten.

9.

c. Bestimmungen in Rücksicht des Geschäftsganges im Allgemeinen.

Der Regel nach gehen alle Verfügungen von dem Ober-Jägermeister oder dessen Stellvertretenden, mit der Unterzeichnung „Königliches Ober-Jagd-Departement", an die Ober-Forstmeister, und diese erlassen die weitern Verfügungen an die subordinirten Jagdbediente.

10.

Eine Ausnahme davon ist die Wildbahn des Harzes, als in Absicht welcher von dem Harz-Wildmeister unmittelbar vom Ober-Jagd-Departement Berichte erfordert und erstattet werden.

11.

Zur Abkürzung und Erleichterung des Geschäftsganges bleibt es dem Ober-Jägermeister ebenmäßig vorbehalten, von den Inspections-Chefs, Wildmeister, Feder-Schützen, Gehägereutern und Königlichen Jägern unmittelbar Berichte zu erfordern.

Digitized by Google

12.

Dahingegen sind die benannten Officialen verbunden über die Vorfälle in Jagd-Angelegenheiten stets an die Ober-Forstmeister zu berichten, es möchten denn besonders eilige Fälle eintreten die einer geschwindern Ausfertigung bedürfen, bei welchen eintretenden Fällen jedoch die Ober-Forstmeister von der geschehenen Verfügung vom Ober-Jagd-Departement benachrichtiget werden.

13.

Die Königlichen Jäger erstatten ihre Berichte, in sofern nicht der Gegenstand eine herrschaftliche Gerechtsame betreffen sollte, wie bisher, unmittelbar an den Ober-Jägermeister oder den Ober-Wildmeister, der dem Ober-Jägermeister daraus referirt.

14.

Betrifft der Gegenstand herrschaftliche Jagd-Gerechtsame, so berichten die Jäger an die Ober-Forstmeister.

15.

Die Ober-Forstmeister haben alle in dem Departement vorfallende Jagd-Angelegenheiten an das Ober-Jagd-Departement zu berichten, und ist von diesem darauf das Weitere zu verfügen. Die Berichte sind mit Weglassung aller sogenannten Curialien abzufassen.

16.

d. Bestimmung in Rücksicht gewisser Dienstgeschäfte.

Alle großen Jagden, hauptsächlich diejenigen, wozu das hohe Jagdzeug erforderlich, sind einzig und allein der ausschließlichen Direction des Ober-Jägermeisters übertragen, welcher die Königliche Jägerei dazu beordert. Der Ober-Forstmeister, in dessen Departement solche Jagden angestellt werden sollen, wird bloß zeitig davon benachrichtiget, um die Forstbediente gleichmäßig zu beordern. Des Ober-Forstmeisters eigene Anwesenheit und Mitwirkung wird gleichfalls erfordert.

17.

Gleichergestalt werden die jährlichen Streif-Jagden allein von dem Ober-Jägermeister verfügt und von der Königlichen Jägerei ausgeführt. Der Ober-Forstmeister wird zeitig davon benachrichtiget, beordert die erforderlichen Forstbediente, und bleibt es zu dessen Ermessen verstellt, ob er diesen Jagden mit beiwohnen will.

18.

In Absicht der Administrationen werden den Ober-Forstmeistern jährlich von den Inspections-Chefs die Brunft-Berichte eingesandt, derselbe befördert solche mit gutachtlichen Vorschlägen über die Benutzung der Jagden für das Jahr an den Ober-

Digitized by Google

Jägermeister, dieser läßt den Ober-Forstmeistern die Schieß-Ordres zugehen, wonach dieselben die Inspections-Chefs weiter beordern.

19.

Den Königlichen Jägern werden die Schieß-Ordres, mit Berücksichtigung der Vorschläge der Ober-Forstmeister, unmittelbar von dem Ober-Jägermeister durch den Ober-Wildmeister ertheilt. Der Ober-Forstmeister erhält davon, so wie über die in seinem Departement stationirten Jäger, eine Benachrichtigung.

20.

Die Jagd-Pacht-Gesuche werden unmittelbar bei dem Ober-Jagd-Departement eingereicht. Bei der ersten eintretenden Verpachtung wird jedesmal der gutachtliche Bericht des Ober-Forstmeisters erfordert, von der geschehenen Ausfertigung der Contracte wird derselbe, so wie auch von deren Erneuerung, benachrichtiget.

21.

Der Thiergarten zu Kirchrode, so wie die in Pacht genommenen Gehäge, in den Ämtern Blumenau, Langenhagen, Coldingen, Calenberg und Wennigsen, verbleiben der alleinigen Direction und Verfügung des Ober-Jägermeisters.

22.

Die jährlichen Wildrechnungen werden von den Inspections-Chefs fernerhin, wie bisher, an den General-Rechnungsführer des Ober-Jagd-Departements unmittelbar eingesandt, und eben so behält es bei der Berichtigung der Jagd-Pacht-Gelder auf die bisherige Art sein Bewenden.

Die Herren Forstmeister, Forst-Inspectoren und Oberförster haben sich demnach diese Allerhöchste Verfügung zur Befolgung und Nachachtung dienen zu lassen.

Hannover, den 12ten Junius 1826.

Königliches Ober-Jagd-Departement.

L. v. Zastrow.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 26sten Julius 1826.

(6.) Landesherrliches Rescript an das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu Celle, betreffend den Anfangs-Termin der ersten Frist zur Rechtfertigung der Appellation oder Leuterung im Fürstenthume Hildesheim. Hannover, den 20sten Julius 1826.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nach der Hildesheimischen Canzlei-Ordnung von 1609 (Hildesheimische Landesordnungen, Ausgabe von 1822, Th. I. S. 8. und 9.), desgleichen nach der dasigen Hof-Gerichts-Ordnung, Tit. IX. §. 9., steht fest: daß die erste Frist zur Rechtfertigung der Appellation, wie der Leuterung, vom Tage der wirklich geschehenen Einwendung — sey es aller, sey es des bestimmt genannten Rechtsmittels — an zu laufen beginnt; keinesweges immer erst vom letzten Tage des Interpositions-Decendii an, obwohl die Einwendung allerdings bis dahin hätte verschoben bleiben können.

An jenen gesetzlichen Anfangs-Termin des Laufes der gedachten Frist haben die gemeinen Bescheide Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim vom 7ten August 1816 §. 11. und vom 27sten August 1817 §. 4. nochmals neuerlich erinnert. Auch ist in solcher Hinsicht durch den späteren gemeinen Bescheid desselben Mittelgerichtes vom 15ten Februar 1821 §. 13., wie das eben dort aufgestellte Beispiel deutlich zeigt,

Digitized by Google

überall nichts verändert worden; welches ohnehin nicht anders als mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt hätte geschehen können.

Indessen hat die Bestimmung des zuletzt erwähnten gemeinen Bescheides dennoch nicht nur hin und wieder bei den Parteien und Sachwaltern, sondern in einem vorgekommenen Falle selbst bei der Mehrheit des dritten Senates Euers Collegii die Meinung veranlaßt, als ob die fragliche Frist jedesmal erst vom letzten Tage des Interpositions-Decendii an berechnet werden müsse.

Wir finden daher nöthig — in Genehmigung der Uns vorliegenden einhelligen, den bestehenden Gesetzen völlig gemäßen Ansicht Unseres Cabinets-Ministerii, der Mehrheit des Pleni Unseres Ober-Appellations-Gerichts, desgleichen Unserer Justiz-Canzlei zu Hildesheim — hiemit, zu Beseitigung aller ferneren Zweifel, zu erklären und festzusetzen:

daß die mehr bemeldete Frist immer von dem jedesmaligen Tage der **wirklich erfolgten Einwendung** an zu berechnen ist.

Ihr habt Euch solches zur Richtschnur dienen zu lassen; und ꝛc.

Hannover, den 20sten Julius 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Meding. Ompteda. Rumann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 6ten September 1826.

(7.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, die Berichtigung der Mutter-Rollen der neuen Grundsteuer nach den vorgefallenen Eigenthums-Veränderungen betreffend. Hannover, den 30sten August 1826.

Die Zeit, die zwischen der Aufnahme des steuerbaren Grund-Eigenthums und der Einführung der neuen Grundsteuer nach den Rollen, welche auf jener begründet aufgestellet worden, verstrichen, wird besonders in den Gegenden, in welchen die Disposition unbeschränket ist, manche Eigenthums-Veränderungen veranlaßt haben.

Wenn nun der §. 123. der Königlichen Verordnung vom 3ten Junius d. J. bestimmt, wie es in Ansehung der Mutationen gehalten werden soll, welche durch Alienationen veranlaßt worden, und dann wesentlich erforderlich ist, daß die eingetretenen Mutationen baldthunlichst berücksichtiget und die Mutter-Rollen berichtiget werden, damit die von den vorigen Besitzern für die dermaligen Eigenthümer zu leistenden Vorschüsse der Grundsteuer gehoben werden: so ist den Steuer-Directionen aufgegeben worden, den Termin, in welchem nach jenem §. der Königlichen Verordnung die geschehene respective Veräußerung und Erwerbung des veranlagten Grund und Bodens angezeiget werden soll, so bald als immer thunlich anzuberahmen.

Es wird indessen in mancher Beziehung die Mitwirkung der Local-Obrigkeit zu der Berichtigung nothwendig seyn, und so wie Wir dieselbe daher dazu auffordern, bemerken Wir, daß es angemessen seyn werde, wenn sofort, nachdem die Mutter-Rollen

Digitized by Google

und das für jeden einzelnen Contribuenten verzeichnete Grund=Eigenthum in den Gemeinden bekannt gemacht ist, vorläufige Einrichtungen getroffen werden, um die Mutationen und die richtigen dermaligen Eigenthümer außer Zweifel zu setzen.

Dieses Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 30sten August 1826.

Königliches Ober=Steuer=Collegium.

Lichtenberg. Baring. Schulze.
Eichhorn. Iffland.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 27sten September 1826.

(8.) Ausschreiben der Königlichen Kriegs-Canzlei, betreffend das Cessiren aller Einquartierungs-Exemtionen bei der bevorstehenden Truppen-Uebungs-Concentrirung. Hannover, den 25sten September 1826.

Da Wir vernehmen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Vertheilung der in Folge der bevorstehenden Truppen-Concentrirung zu leistenden Quartiere die einzelnen Grundbesitzern zustehenden Befreiungen von der gewöhnlichen Bequartierung zu berücksichtigen seyen: so ertheilen Wir, mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministeriums, sämmtlichen Obrigkeiten, in deren Bezirken bei dieser Concentrirung Truppen mit Natural-Quartier und Verpflegung zu versehen seyn werden, die Vorschrift, diese Einquartierung ohne Rücksicht auf etwanige sonstige Exemtionen auf alle Eingesessene verhältnißmäßig zu repartiren.

Dieses Ausschreiben soll in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 25sten September 1826.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Kriegs-Canzlei.

Grote.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 2ten December 1826.

(9.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, den Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers bei Communicativ-Decreten in Civil-Proceß-Sachen betreffend. Hannover, den 27ten November 1826.

Es ist bei Uns zur Anzeige gekommen, daß verschiedene gerichtliche Behörden die Communicativ-Decrete in Civil-Proceß-Sachen nicht nur auf der Rückseite der Eingaben der Parteien ausfertigen lassen, sondern auch von der gesetzlichen Stempel-Abgabe befreien. Dieses Verfahren ist indessen den bestimmten Vorschriften der Königlichen Verordnung über die Stempelsteuer vom 22sten Julius 1817 durchaus zuwider, indem keine Art von Communicativ-Decreten an sich stempelfrei ist, wenn nicht die ganze Klagesache überhaupt wegen ihres Gegenstandes von dieser Abgabe frei bleibt, und jede der Stempel-Abgabe unterworfene Verhandlung auf den Stempelbogen selbst geschrieben werden soll.

Indem Wir daher alle Gerichte des Königreichs auf diese gesetzlichen Vorschriften aufmerksam machen, wollen Wir zwar gestatten, daß sie sich in geeigneten Fällen ferner der sogenannten Dorsual-Decrete bedienen, bestimmen dabei aber, daß ein Theil dieser Verfügungen selbst jedes Mal auf den gesetzlichen Stempelbogen,

Digitized by Google

welcher deshalb anzuheften ist, geschrieben oder der Stempelbogen auf vorschriftsmäßige Weise cassirt werden muß, widrigen Falles die durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften begangene Stempelsteuer-Contravention nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur Kenntniß aller Gerichte des Königreichs gebracht werden.

Hannover, den 27sten November 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

(10.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an die sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs, die Häuser-Steuer von durch Feuersbrunst, Überschwemmung ꝛc. vernichteten und von den an deren Stelle wieder erbaueten oder sonst neu vorgerichteten Wohn-Gebäuden betreffend. Hannover, den 27sten November 1826.

Es ist durch den 4ten §. der Königlichen Verordnung vom 3ten Junius d. J. bestimmt:

> daß, wenn ein zur Häuser-Steuer angezogenes Wohnhaus länger wie drei Monate unbewohnbar geworden, die Häuser-Steuer auf so lange Zeit, als die Wiederherstellung desselben nach Ermäßigung der Local-Obrigkeit erfordern wird, auf deren Bescheinigung abgesetzet werden solle.

Ein gleicher Absatz findet auf obrigkeitliche Bescheinigung auch dann Statt, wenn ein Wohnhaus durch Feuersbrunst, Überschwemmung ꝛc. ganz vernichtet aus der Reihe der Wohnhäuser ausfällt, wogegen an deren Stelle wieder erbauete oder sonst neu vorgerichtete Wohngebäude zur Häuser-Steuer veranlaget werden müssen; und werden die Obrigkeiten, unter Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, hierdurch beauftraget, in den dem städtischen Licente nicht unterworfenen Bezirken, und mit Ausnahme des Harzes, jedes neu vorgerichtete Wohnhaus, es mag solches an die Stelle schon vorhanden gewesener Wohnhäuser oder sonst vorgerichtet werden, sobald solches bis zur Wohnbarkeit vollendet ist, nach denselben Grundsätzen,

Digitized by Google

wie die sonstige Veranlagung der Wohnhäuser nach der Verordnung vom 20sten December 1822 ausgeführet worden, schätzen zu lassen, und den nach den Bestimmungen des Ausschreibens vom 27sten December 1824 aufzustellenden Etat, wenn aber keine Wohnhäuser in dem Rechnungs-Jahre vorgerichtet worden, ein Negativ-Certificat der Steuer-Direction im Laufe des Monats April eines jeden Jahres einzureichen.

Dieses Ausschreiben soll der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 27sten November 1826.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Lichtenberg. Dommes. Baring. Schulze
Eichhorn. v. Schrader. Iffland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 6ten December 1826.

(11.) Ausschreiben der Königlichen Krieges-Canzlei, betreffend die Beköstigungs-Vergütung, welche denjenigen Quartierwirthen gebühret, bei denen Truppen von dem im October 1826 zusammengezogenen Königlichen Uebungs-Corps entweder auf dem Marsche zu und von der Concentrirung oder während der Concentrirung in Quartier gelegen haben und verpflegt sind. Hannover, den 29sten November 1826.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat Uns auf Unseren Antrag durch neuere Verfügung autorisirt, sämmtlichen Quartierwirthen, bei denen Truppen von dem im September und October dieses Jahrs zusammengezogenen Königlichen Übungs-Corps entweder auf dem Marsche zu und von der Concentrirung, oder während dieser selbst in Quartier gelegen haben und verpflegt sind, ohne allen Unterschied der Waffen-Gattungen, außer den in natura verabreichten oder nach Art. 75 der Militair-Verordnung mit 1 ggr. 8 pf. zu bezahlenden Brot- und Fleisch-Portionen, die volle Beköstigungs-Vergütung, wie solche im Art. 75 und 76 der Militair-Verordnung vorgeschrieben ist, mit anderweiten 1 ggr. 8 pf. zukommen zu lassen. Indem Wir die betreffenden Obrigkeiten hievon in Kenntniß setzen, beauftragen Wir dieselben, nach dieser Bestimmung die von ihnen aufzustellenden Liquidationen über die ihren

Digitized by Google

Untergebenen auf Veranlassung der Truppen-Concentrirung gebührende Militair-Verpflegungs-Vergütung zu formiren. Denjenigen Behörden aber, welche die Liquidationen bereits nach Unseren früheren, hierdurch abgeänderten Bestimmungen eingerichtet und eingesandt haben, bleibt unverhalten, daß die Kriegs-Casse von Uns autorisirt ist, die Liquidationen nach dem Vorstehenden zu berichtigen und darnach zu zahlen.

Hannover, den 29sten November 1826.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Kriegs-Canzlei.

Grote.

Digitized by Google

Real-Register der Gesetz-Sammlung.

Abtheilung II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google